Internationale Kredit- und Zahlungsbedingungen

Information, V7.0, Stand 23. November 2022

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance

Allgemeines

Exportkredite, die durch die SERV versichert werden sollen, müssen den Konsensusregeln für öffentlich unterstützte Exportkredite der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)[1], festgehalten im OECD-Exportkreditarrangement sowie den Richtlinien für Exportkredite der Berner Union[2] entsprechen.

OECD

Das OECD-Exportkreditarrangement soll Wettbewerbsverzerrungen verhindern, welche aufgrund unterschiedlicher Praktiken im Zusammenhang mit Versicherungen von Exportkrediten auf internationaler Ebene entstehen könnten. Das OECD-Exportkreditarrangement ist ein «Gentlemen's Agreement» zwischen den Mitgliedsländern und beinhaltet Regeln und Bedingungen für alle Exportkredite mit einer Kreditlaufzeit von zwei Jahren und länger. Da sich die Schweiz als Mitglied der OECD zur Einhaltung dieser Konsensus-regeln verpflichtet hat, müssen die von der SERV versicherten Exportkredite mit einer Kreditlaufzeit von zwei Jahren und länger den Kredit- und Zahlungsbedingungen des OECD-Exportkreditarrangements entsprechen.

Berner Union

Als Zusammenschluss von derzeit 51 öffentlichen / staatlichen und privaten Kreditversicherern aus 40 Ländern hat die Berner Union das primäre Ziel, den internationalen Warenaustausch durch die Versicherung von Exportkrediten und Auslandsinvestitionen zu fördern. Die Mitglieder der Berner Union haben Richtlinien für Exportkredite mit einer Laufzeit von unter zwei Jahren (ST Operational Guidelines) sowie für Exportkredite mit einer Laufzeit ab zwei Jahren (MLT Operational Guidelines) festgelegt. Die SERV ist darum bemüht, dass sich ihre versicherten Exportkredite an den Kredit- und Zahlungsbedingungen dieser Richtlinien orientieren.

Die nachfolgende Auflistung der Kredit- und Zahlungsbedingungen unterscheidet zwischen Exportkrediten mit Kreditlaufzeiten (KLZ) von unter zwei Jahren (ST) und Exportkrediten mit KLZ von zwei Jahren und mehr (MLT).

Für Exportkredite mit einer KLZ von zwei Jahren und länger sind sowohl die Regeln des OECD-Exportkreditarrangements[3] wie auch die Richtlinien für Exportkredite der Berner Union (MLT Operational Guidelines) zu berücksichtigen. Wenn die Kredit- und Zahlungsbedingungen des OECD-Exportkreditarrangements flexibler sind als die Richtlinien für Exportkredite der Berner Union, gelten die Bedingungen des OECD-Exportkreditarrangements.

Das OECD-Exportkreditarrangement unterscheidet zwischen allgemein gültigen Kredit- und Zahlungsbedingungen, den sogenannten Standardkonditionen, und speziellen Kredit- und Zahlungsbedingungen, den Spezialkonditionen für bestimmte Güter, Dienstleistungen oder Finanzierungsformen.

[1] http://www.oecd.org
[2] http://www.berneunion.org.uk
[3] Ausnahmen sind Exporte von militärischen und landwirtschaftlichen Gütern

Kredit- und Zahlungsbedingungen für Kredite mit einer KLZ von weniger als zwei Jahren – ST

Bedingungen für An- und Zwischenzahlungen sowie Rückzahlungsraten

Keine

Definition von Starting Point und maximale KLZ

Produkt	Definition	Starting Point	Maximale Kreditlaufzeit
Rohmaterial und Halbfabrikate	Material in natürlichem resp. ursprünglichem Zustand vor der Behandlung oder in unfertigem Zustand vor weiterer Bearbeitung	Nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme	In der Regel sechs Monate bzw. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lebensdauer
Konsumgüter (inkl. dazugehörige Dienstleistungen) zum direkten Verbrauch (sog. Verbrauchsgüter)	Verbrauchsgüter von kurzer Lebensdauer für Endverbraucher und Dienstleistungen für Konsumenten	Nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme, im Fall von Dienstleistungen der Zeitpunkt der Einreichung der Rechnung beim Käufer oder die Übernahme durch den Kunden	In der Regel sechs Monate bzw. Berücksichtigung der Lebensdauer
Konsumgüter (inkl. dazugehörige Dienstleistungen) zum Gebrauch (sog. Gebrauchsgüter)	Gebrauchsgüter von längerer Lebensdauer für Endverbraucher und Dienstleistungen für Konsumenten	Nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme, im Fall von Dienstleistungen der Zeitpunkt der Einreichung der Rechnung beim Käufer oder die Übernahme durch den Kunden	In der Regel sechs Monate bzw. Berücksichtigung der Lebensdauer
Teile und Komponenten (inkl. dazugehörige Dienstleistungen)	Güter in fertigem Zustand zum Einbau in Quasi-Kapitalgüter oder Kapitalgüter	Nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme, im Fall von Dienstleistungen der	In der Regel sechs Monate bzw. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lebensdauer

Zeitpunkt der
Einreichung der
Rechnung beim Käufer
oder die Übernahme
durch den Kunden

Kredit- und Zahlungsbedingungen für Kredite mit einer KLZ von zwei Jahren und länger (Standardkonditionen) – MLT

An- und / oder Zwischenzahlung

Mindestens 15% des Exportlieferwertes (das heisst des Auftragswertes ohne lokale Kosten[4])

Die OECD hat eine temporäre Lockerung der Anzahlungsbedingungen für staatliche Käufer aus Ländern der Konsensuskategorie II beschlossen:

Staatliche/öffentliche Käufer aus einem Land der Konsensuskategorie II mit einer Garantie des Finanzministeriums oder der Zentralbank:
– Mindestens 5% Anzahlung des Exportlieferwerts
– Maximale Unterstützung: 95% des Exportlieferwerts

Diese Regelung gilt bis zum 4. November 2023.

Finanzierungen von lokalen Kosten

Lokale Ausgaben im Importland, welche Bestandteil des abgeschlossenen Exportvertrages sind, gelten als ausländische Zu- und Unterlieferungen. Bei einer mittel-/langfristigen Exportfinanzierung können lokale Kosten bis zu einer Höhe von maximal 50 Prozent des Exportlieferwertes (entspricht dem Gesamtauftragswert abzüglich der lokalen Kosten) in Deckung genommen werden. In Ländern der Konsensuskategorie I (High-Income-OECD-Länder) liegt der Grenzwert bei 40 Prozent.

Maximale Kreditlaufzeit gemäss OECD-Exportkreditarrangement

– Importland in der Konsensuskategorie I[5]: 8,5 Jahre
– Importland in der Konsensuskategorie II[6]: 10 Jahre

Kreditlaufzeiten gemäss Richtlinien der Berner Union (Richtgrössen)

Zwei bis zehn Jahre je nach Auftragswert, Produkt und weiteren Usanzen (zum Beispiel maximale wirtschaftliche Lebensdauer des Produkts)

Richtwerte:
– Bis zu drei Jahre KLZ: Mindestens 100'000 USD Exportauftragswert (ohne Zinsen)
– Bis zu vier Jahre KLZ: Mindestens 200'000 USD Exportauftragswert (ohne Zinsen)

[4] Lokale Kosten sind Kosten im Land des Käufers, die entweder Teil des Exportvertrages sind oder notwendig sind, damit der Exportvertrag ausgeführt bzw. erfüllt werden kann (Fundamente, etc.).
[5] High Income OECD-Länder nach Definition der Weltbank gemäss Bruttosozialprodukt (jährliche Festlegung)
[6] Alle nicht unter die Konsensuskategorie I fallende Länder

– Bis zu fünf Jahre KLZ: Mindestens 400'000 USD Exportauftragswert (ohne Zinsen)

Kreditrückzahlungsbedingungen

– Halbjährliche Kapitalrückzahlungen in gleich hohen Raten, erste Rückzahlung sechs Monate nach Starting Point
– Halbjährliche Zinszahlungen, erste Zahlung sechs Monate nach Starting Point

---

Definition Starting Point

Produkt	Definition	Starting Point
Teile und Komponenten (inkl. dazugehörige Dienstleistungen)	Güter in fertigem Zustand zum Einbau in Quasi-Kapitalgüter oder Kapitalgüter. Diese Güter werden nicht weiter verändert, aber eingebaut in fertige Güter oder im Produktionsprozess selbst verwendet	Nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme durch den Käufer; im Fall von Dienstleistungen der Zeitpunkt der Einreichung der Rechnung beim Käufer oder die Übernahme durch den Kunden
Quasi-Kapitalgüter (inkl. dazugehörige Dienstleistungen)	Maschinen oder Ausrüstung im Allgemeinen von relativ geringem Stückpreis zur Verwendung im Industrieprozess oder für Produktion oder Handel	Nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme durch den Käufer oder, falls der Exporteur für diese verantwortlich ist, die Inbetriebsetzung; im Fall von Dienstleistungen der Zeitpunkt der Einreichung der Rechnung beim Käufer oder die Übernahme durch den Kunden. Ist der Exporteur für die Inbetriebsetzung verantwortlich, die Inbetriebsetzung
Kapitalgüter und Projektdienstleistungen für wesentliche Teile einer Anlage siehe auch unter "Komplette Anlagen"	Maschinen und Ausrüstung von hohem Stückpreis für den Gebrauch im industriellen Prozess oder für den produktiven oder kommerziellen Gebrauch.	Starting Point gemäss untenstehender Liste: a, b, oder d; im Fall von Dienstleistungen der Zeitpunkt der Einreichung der Rechnung beim Käufer oder die Übernahme durch den Kunden
Komplette Anlagen	Komplette Produktionsanlagen von hohem Wert, bei welchen Kapitalgüter in umfassender Weise verwendet werden	Starting Point gemäss unterstehender Liste: b – e; im Fall von Dienstleistungen der Zeitpunkt der Einreichung der Rechnung beim Käufer oder die Übernahme durch den Kunden

Starting Point für Kapitalgüter und Projektdienstleistungen sowie für komplette Anlagen:

a) Bei Kaufverträgen über Investitionsgüter, die aus einzeln verwendbaren Teilen bestehen (zum Beispiel Lokomotiven), ist der Starting Point der mittlere gewichtete oder tatsächliche Zeitpunkt, zu dem der Käufer die Güter in seinem Land effektiv in Besitz nimmt;
b) bei Kaufverträgen über Ausrüstungsgüter für ganze Anlagen oder Fabriken, bei denen der Lieferant nicht für die Inbetriebnahme haftet, ist der Starting Point der Zeitpunkt, zu dem der Käufer die gesamte nach dem Vertrag zu liefernde Ausrüstung (ausser Ersatzteile) effektiv in Besitz nimmt;
c) bei Verträgen über die Errichtung baulicher Anlagen, bei denen der Unternehmer nicht für die Inbetriebsetzung haftet, ist der Starting Point der Zeitpunkt, zu dem die bauliche Anlage fertig gestellt ist;
d) bei Verträgen, bei denen der Lieferant bzw. der Unternehmer vertraglich für die Inbetriebsetzung der Anlage haftet, ist der Starting Point der Zeitpunkt, zu dem nach Errichtung der Anlage durch erste Probeläufe sichergestellt ist, dass die Anlage betriebsbereit ist. Dabei ist unerheblich, ob die Anlage dem Käufer nach dem Vertrag zu diesem Zeitpunkt übergeben wird und ob der Lieferant bzw. der Unternehmer weitergehende Verpflichtungen übernommen hat (zum Beispiel eine Garantie für das reibungslose Funktionieren der Anlage oder die Ausbildung des örtlichen Personals);
e) sieht der Vertrag die getrennte Ausführung einzelner Teile eines Projektes vor, so ist der Starting Point der Zeitpunkt des Beginns für den jeweiligen Teil des Projekts oder der durchschnittliche Starting Point der Projektteile. Ist der Lieferant oder Unternehmer zwar nicht für das gesamte Projekt, aber für einen wesentlichen Teil des Gesamtprojektes verantwortlich, kann als Starting Point des Projektteils derjenige des Gesamtprojekts verwendet werden, wenn dies zweckmässig ist.
f) Bei Dienstleistungen ist der Starting Point der Zeitpunkt der Einreichung der Rechnungen beim Käufer oder die Übernahme der Leistung durch den Käufer. Im Falle eines Vertrags für Dienstleistungen, bei welchem der Lieferant die Verantwortung für die Inbetriebsetzung hat, ist der Starting Point der Zeitpunkt die Inbetriebsetzung.

Kredit- und Zahlungsbedingungen für Kredite mit einer KLZ von zwei Jahren und mehr (Spezialkonditionen) – MLT

Erfüllen die Exportfinanzierungen gewisse Voraussetzungen bezüglich exportierter Waren, Dienstleistungen oder der Finanzierungsform, können spezielle Kredit- und Zahlungsbedingungen angewendet werden. Nachfolgend sind die wichtigsten aufgeführt:

Leasingfinanzierungen

– Rückzahlung in gleich hohen Summenraten aus Kapitalrückzahlung und Zinszahlung

Projektfinanzierungen

– Maximale Kreditlaufzeit: 14 Jahre in Länder der Konsensuskategorie I (Voraussetzung: ECA-gedeckter Anteil ist weniger als 35%)
– Maximale Kreditlaufzeit: 10 Jahre in Länder der Konsensuskategorie I (Voraussetzung: ECA-gedeckter Anteil ist weniger als 50%)

– Maximale Kreditlaufzeit: 14 Jahre in Länder der Konsensuskategorie II

Konventionelle Kraftwerke (zum Beispiel Gas-, Dampf- und Kombikraftwerke)

– Maximale Kreditlaufzeit: zwölf Jahre ab Starting Point unabhängig von der Länderkategorie (vgl. oben)

Erneuerbare Energien und Wasserprojekte (inklusive Wasserkraftwerke)

Spezialbedingungen des Sektorenabkommens für Erneuerbare Energien und Wasserprojekte, u.a.:
– Maximale Kreditlaufzeit: 18 Jahre ab Starting Point, unabhängig von der Länderkategorie (vgl. oben)
– Option zur Rückzahlung in gleich hohen Summenraten aus Kapitalrückzahlung und Zinszahlung
– Möglichkeit zu flexibilisierten Rückzahlungsprofilen

Kernkraftwerke

Spezialbedingungen des Sektorenabkommens für Kernkraftwerke, unter anderem:
– Maximale Kreditlaufzeit 18 Jahre ab Starting Point, unabhängig von der Länderkategorie (vgl. oben);
– Option zur Rückzahlung in gleich hohen Summenraten aus Kapitalrückzahlung und Zinszahlung;
– Möglichkeit zu flexibilisierten Rückzahlungsprofilen.

Zivile Flugzeuge

Spezialbedingungen des Sektorenabkommens für zivile Flugzeuge

Schiffe

Spezialbedingungen des Sektorenabkommens für Schiffe

Bahninfrastruktur und Züge

Die Spezialbedingungen des Sektorenabkommens für Bahninfrastruktur und Züge gelten bei Krediten im Zusammenhang mit Exportgeschäften mit einem Auftragswert von mindestens SDR 10 Mio.

Bei Geschäften in Länder der Konsensuskategorie I:
– maximale Kreditlaufzeit von 12 Jahren (Voraussetzung: ECA-gedeckter Anteil ist weniger als 50%)
– in begründeten Ausnahmefällen kann eine ECA auch einen höheren Anteil decken

Bei Geschäften in Länder der Konsensuskategorie II:
– maximale Kreditlaufzeit von 14 Jahren